

Verfahren Nr. 2 - Beschreibung

Zuständigkeit

Die Verwaltungsbehörde ist für die Entgegennahme, die Bearbeitung und die Genehmigung der Beihilfeansuchen der Antragsteller zuständig. Die Verantwortung wird je nach ELR - Maßnahme auf die verschiedenen Landesämter aufgeteilt.

Verfahrensphasen

Das Verfahren zur Genehmigung der Beihilfeansuchen wird in drei Phasen unterteilt:

- 1) Phase der Information der Zielgruppe,
- 2) Phase der Auswahl der Beihilfeansuchen mit Erstellung einer Rangliste,
- 3) Phase der Genehmigung der Beihilfeansuchen mit Festlegung der förderfähigen Ausgaben.

1) Phase der Information der Zielgruppe

Vor der formellen Entgegennahme der Beihilfeansuchen betreiben die Ämter der Verwaltungsbehörde angemessene Informations- und Öffentlichkeitsarbeit für die Zielgruppe, wobei sie bekanntgeben, welche Dokumentation eingereicht werden muss, wie das Auswahlverfahren abläuft und innerhalb welcher Fristen die Beihilfeansuchen eingereicht werden müssen, und indem sie die entsprechenden Formulare veröffentlichen.

2) Phase der Auswahl der Beihilfeansuchen mit Erstellung einer Rangliste

2a) Verfahren für die Einreichung der Beihilfeansuchen

Die Beihilfeansuchen können mit dem Verfahren des „offenen Schalters“ (Stop-and-go-Verfahren) eingereicht werden.

2b) Fristen für die Einreichung der Beihilfeansuchen

Die Beihilfeansuchen können im Zeitraum 2015-2020 jedes Jahr innerhalb der drei folgenden Dreimonatsfristen eingereicht werden:

Einreichfristen			
– Erste Frist	November	Dezember	Jänner
– Zweite Frist	März	April	Mai
– Dritte Frist	Juli	August	September

2c) Fristen für die Auswahl der Beihilfeansuchen

Die Beihilfeansuchen, die jährlich innerhalb der drei Einreichfristen einlangen, werden in den jeweils darauffolgenden, nachstehend angeführten Monaten bewertet:

Auswahlfristen	
– Erste Frist	Februar
– Zweite Frist	Juni
– Dritte Frist	Oktober

2d) Anforderungen an die Beihilfeansuchen

Den Beihilfeansuchen müssen das Ausführungsprojekt und die erforderliche Dokumentation beigelegt werden, die je nach dem Verfahren, das für die jeweilige Maßnahme festgelegt ist, bestimmt wird. Erhält der Begünstigte von dem Amt, dem der/die mit dem Zulassungsverfahren betraute Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin angehört, die Mitteilung, dass das Beihilfeansuchen zulässig ist, jedoch Mängel aufweist, kann er die erforderliche Dokumentation auf begründeten Antrag innerhalb von zwei Monaten ab Erhalt dieser Mitteilung ergänzen und vervollständigen. In schwerwiegenden begründeten Fällen kann diese Frist um einen weiteren Monat verlängert werden. Nach Ablauf dieser Frist ist keine

Verlängerung mehr möglich. Ist das Ansuchen bis dahin noch immer nicht vollständig, muss der Antragsteller ein neues Beihilfeansuchen einreichen. Wird die für das Beihilfeansuchen erforderliche Dokumentation bis zum Ablauf der betreffenden Einreichfrist laut Punkt 2b) vervollständigt, so wird das Beihilfeansuchen in der unmittelbar folgenden Auswahlfrist weiterbearbeitet. Wird die für das Beihilfeansuchen erforderliche Dokumentation aber nicht bis zum Ablauf der betreffenden Einreichfrist laut Punkt 2b) vervollständigt, wird das Beihilfeansuchen, da es noch nicht vollständig ist, erst in der auf die nächste Einreichfrist folgenden Auswahlfrist weiterbearbeitet.

Das Beihilfeansuchen muss auf jeden Fall eine ausreichend detaillierte, von einem Planer ausgearbeitete technische Dokumentation enthalten, in der die wesentlichen qualitativen Aspekte der geplanten Investition beschrieben werden, sodass die Zuweisung der Auswahlpunktezahle möglich ist.

2e) Geplantes Budget

Das Gesamtbudget für jede einzelne Maßnahme zur Finanzierung der in den Beihilfeansuchen angegebenen Projekte im gesamten Planungszeitraum wird auf drei Phasen aufgeteilt:

- Phase 1: mindestens 60% der Mittel werden im Zeitraum 2015-2016 bereitgestellt;
- Phase 2: mindestens 30% der Mittel werden im Jahr 2017 bereitgestellt;
- Phase 3: mindestens 10% der Mittel werden im Jahr 2018 bereitgestellt.

2f) Festlegung des Finanzbedarfs für die Beihilfeansuchen:

Die eingereichten Beihilfeansuchen werden bis zur Erschöpfung der Mittel, die gemäß Punkt 2e) für den betreffenden Zeitraum zur Verfügung gestellt werden, genehmigt und zugelassen.

Es gelten die in den Beihilfeansuchen veranschlagten Kosten oder, sofern verfügbar, die Kosten, die von den Technikern der Landesverwaltung auf der Grundlage der Verträge und Angebote überprüft worden sind.

Wenn für ein Beihilfeansuchen die förderfähigen Kosten in der Phase der Festlegung dieser Kosten reduziert werden oder wenn ein Ansuchen in der Auswahlphase abgelehnt wird, können die dadurch frei werdenden finanziellen Mittel in der Auswahlphase jeder der drei Phasen der Budgetverwendung laut Punkt 2e) für weitere eingereichte Beihilfeansuchen verwendet werden, für die vorher die finanzielle Deckung fehlte.

Sind in einer der Phasen laut Punkt 2e) die jeweils vorgesehenen Mittel erschöpft, können für das letzte ausgewählte Beihilfeansuchen Mittel des Budgets der darauffolgenden Phase verwendet werden, sofern der Fehlbetrag nicht mehr als 10% der gesamten Beihilfe für dieses Ansuchen ausmacht.

2g) Kommission zur Auswahl der Beihilfeansuchen

Die Beihilfeansuchen werden von den Ämtern ausgewählt, die jeweils für die einzelnen in der Einleitung angeführten Maßnahmen zuständig sind.

Bei der Verwaltungsbehörde wird in den zuständigen Ämtern für jede ELR - Maßnahme eine Arbeitsgruppe zur Auswahl der Beihilfeansuchen eingesetzt. Diese Arbeitsgruppe prüft, ob die in den einzelnen Beihilfeansuchen angegebenen Projektvorhaben die Ziele und den Zweck des ELR verfolgen, und wählt die Beihilfeansuchen aus, die der Strategie und den Zielen der Programmierung des ländlichen Raumes am zweckdienlichsten sind.

Die Arbeitsgruppe zur Auswahl der Beihilfeansuchen prüft die in die Zuständigkeit des betreffenden Amtes fallenden Beihilfeansuchen in Zusammenhang mit den landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder Natura-2000-Maßnahmen, wie sie in der Einleitung (Verfahren Nr. 2) angegeben sind.

Mitglieder jeder Arbeitsgruppe zur Auswahl der Beihilfeansuchen sind jeweils mindestens drei Beamte/Beamtinnen der betreffenden Verwaltungseinheit oder von Verwaltungseinheiten mit gleichen Aufgaben.

Jeder Arbeitsgruppe können Fachleute anderer Einrichtungen zur Seite gestellt werden. Die Mitgliederzahl der Arbeitsgruppe muss auf jeden Fall ungerade sein.

Die Fachleute der anderen Einrichtungen haben bei der Auswahl kein Stimmrecht. Der Berichterstatter, der den Vorschlag zur Auswahl eines Beihilfeansuchens vorbringt, hat bei der Auswahl ebenfalls kein Stimmrecht. Der Direktor/Die Direktorin des zuständigen Amtes übernimmt den Vorsitz der Arbeitsgruppe. Die Sitzungsergebnisse der Arbeitsgruppe müssen in einem Protokoll festgehalten werden. Die genaue Zusammensetzung jeder Arbeitsgruppe wird mit einer späteren Maßnahme des Landes festgelegt.

2h) Beginn der Arbeiten

In der Regel darf mit den im Projekt angegebenen Arbeiten erst nach Mitteilung des Prüfergebnisses der Arbeitsgruppe zur Auswahl der Beihilfeansuchen begonnen werden.

Soweit für die verschiedenen Maßnahmen nichts anderes festgelegt ist, kann mit den im Projekt angegebenen Arbeiten bereits nach Einreichung des Beihilfeansuchens begonnen werden, der Antragsteller muss sich aber bewusst sein, dass die reine Entgegennahme des Beihilfeansuchens nicht bedeutet, dass es bereits automatisch genehmigt ist, und er übernimmt die volle Verantwortung für den vorzeitigen Arbeitsbeginn. Wird nämlich mit den Arbeiten bereits nach Einreichung des Beihilfeansuchens begonnen, das Ansuchen dann aber wegen fehlender Mittel oder nicht erfolgter Auswahl abgelehnt, so darf für dieselben Arbeiten und Bauten nicht ein weiteres Mal ein Ansuchen gestellt werden. Der Antragsteller wird mit dem Antragsformular über die genannten Folgen eines vorzeitigen Arbeitsbeginns informiert und aufgeklärt.

2k) Auswahlkriterien

Die Beihilfeansuchen werden anhand von Auswahlkriterien bewertet, die für jede einzelne ELR-Maßnahme eigens festgelegt sind.

2l) Mindestpunktezahl

Die Mindestpunktezahl, die zur qualitativen Genehmigung jedes einzelnen Beihilfeansuchens erreicht werden muss, ist für jede in der Einleitung angeführte ELR - Maßnahme einzeln festgelegt.

2m) Rangliste der zugelassenen Projekte

Die einzelnen Beihilfeansuchen werden durch Erstellung einer Rangliste genehmigt. Die Auswahlsergebnisse werden auf der Webseite der Landesverwaltung veröffentlicht und den Begünstigten mitgeteilt.

2n) Bearbeitung von Beschwerden

Eventuell eingereichte Beschwerden werden nach den Bestimmungen geprüft, die im Programm für die Entwicklung des ländlichen Raumes 2014-2020 der Autonomen Provinz Bozen unter Kapitel 15 „Vorkehrungen zur Durchführung des Programms“, Punkt 15.1.2.2 „Vorkehrungen für die Prüfung von Beschwerden“ festgelegt sind.

3) Phase der Genehmigung der Beihilfeansuchen mit Festlegung der förderfähigen Ausgaben

3-a) Angemessenheit der geplanten Ausgabe

Sobald die Beihilfeansuchen in qualitativer Hinsicht ausgewählt worden sind, wird im weiteren Verwaltungsverfahren festgestellt, ob der im Beihilfeansuchen angegebene Betrag der förderfähigen Kosten angemessen ist.

3-b) Technisch-ökonomischer Bearbeitungsbericht

Sei es bei Bauten, die mit weniger als 1.500.000 € veranschlagt sind, sei es bei Bauten, die mit mehr als 1.500.000 € veranschlagt sind, sowie bei allen Bauten, die direkt von der Autonomen Provinz Bozen ausgeführt werden, verfasst der Sachbearbeiter/die

Sachbearbeiterin in Befolgung des Landesgesetzes vom 19. November 1993, Nr. 23, einen Bericht, der der Fachkommission der Autonomen Provinz Bozen zu unterbreiten ist.

Die Fachkommission genehmigt (in der Regel einmal im Monat) die geprüften Beihilfeansuchen, und gibt dazu ein technisch-ökonomisches Gutachten über die Angemessenheit der förderfähigen Kosten ab.

3-c) Funktionale Lose

Zur Optimierung der Ressourcenverwendung kann die Finanzierung einzelner Beihilfeansuchen auch in funktionale Lose unterteilt werden, sofern die geplanten Arbeiten/Bauten vollständig ausgeführt werden und die volle Funktionstüchtigkeit gewährleisten. In diesem Fall ist auch eine Aufrundung der förderfähigen Ausgabe möglich, die je nach verfügbaren Mitteln und unter Einhaltung des für die Maßnahme festgelegten Höchstbetrages festgelegt wird.

3-d) Dekret

Auf der Grundlage der oben angeführten Verfahrensschritte werden die eingereichten, ausgewählten und als angemessen erklärten Beihilfeansuchen mit Dekret des Direktors/der Direktorin der für die jeweilige Maßnahme zuständigen Abteilung zu den Beihilfen des ELR 2014-2020 bis zur Erreichung der insgesamt zulässigen, im Finanzierungsplan der Maßnahme festgelegten Ausgabe zugelassen.